

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

**zum Vorhaben „Renaturierung des Sägebaches im Bereich des Oberen Brühls“,
bei den Flurstück Nrn. 1181 und 1600/3 der Gemarkung VS-Villingen**

Die Stadt Villingen-Schwenningen hat beim Landratsamt-Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung für die Renaturierungsmaßnahmen am Sägebach im Bereich des Oberen Brühls, bei den Flst. Nrn. 1181 und 1600/3 der Gemarkung VS-Villingen beantragt.

In dem dafür durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und 3 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen sowie ggf. Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hinzugezogen.

Der Sägebach, ein ehemaliger Gewerbekanal im Stadtgebiet von Villingen, soll im Zuge der Generalplanung Baufeldfreimachung und Erschließung auf dem Areal Oberer Brühl bei den Flurstücken Nrn. 1181/1 und 1600/3 der Gemarkung VS-Villingen renaturiert werden. Durch die Renaturierungsmaßnahme beabsichtigt die Stadt Villingen-Schwenningen, den betroffenen Gewässerabschnitt des Sägebachs so umzugestalten, dass er aufgrund der abgeflachten Böschungen und eingebrachten Strukturelemente u.a. für Kinder erlebbar und verkehrssicher ist. Die naturnahe Gestaltung des Gewässerabschnitts soll für die Leitfischart Mühlkoppe erfolgen und die angrenzenden Grünflächen sollen extensiv begrünt werden.

Bei der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme und während den damit verbundenen Bautätigkeiten erfolgt, insbesondere durch die Erdarbeiten, ein zeitlich befristeter Eingriff in den Naturhaushalt. Die damit verbundenen Auswirkungen werden jedoch in der noch auszustellenden wasserrechtlichen Plangenehmigung durch entsprechende Auflagen berücksichtigt. Die Durchführung der Maßnahme findet zudem in Abstimmung mit der örtlichen Fischerei und unserem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz statt, um weitergehende Eingriffe zu vermeiden. Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine wesentlichen Nachteile entstehen und die Renaturierung zu einer positiven Entwicklung des Gewässerabschnitts beiträgt.

Es ist festzustellen, dass von dem beantragten Vorhaben größtenteils keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Sägebach ist im Bereich des zu überplanenden Gebietes als archäologisches Denkmal bzw. als Bodendenkmal klassifiziert. Die Renaturierung belässt jedoch große Teile des Kanals unberührt, im Bereich der geplanten Mäander befinden sich

die Maßnahmen zudem außerhalb des archäologischen Denkmals. Unvorhergesehene Eingriffe in das Bodendenkmal werden durch die Auflagen der Plangenehmigung berücksichtigt.

Der Zustand der Umwelt wird sich nach Umsetzung der Renaturierung im Vergleich zu der aktuellen Situation nicht verschlechtern und der betroffene Gewässerabschnitt wird sich zu einem Naherholungs- und Zugangsbereich für den Menschen entwickeln. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber dem geplanten Vorhaben ebenfalls keine Bedenken, sofern die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Plangenehmigung eingehalten werden.

Von der geplanten Renaturierung sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, sodass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Durch die entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen der Baumaßnahmen ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Villingen-Schwenningen, den 14.05.2024

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

gez. Boma